



ZB

(Zusatzbedingungen)

Gültig ab 2012

Krankenzusatzversicherung (VVG)

Ambulant

Inhalt

Seite

3	Heilungskosten-Zusatzversicherung Ambulant
3	1. Allgemeines
4	2. Leistungskatalog
6	3. Besondere Bestimmungen

Trägerin dieser Versicherung ist die Visana Versicherungen AG. Die Versicherungsleistungen werden von der Visana Versicherungen AG in ihrer Eigenschaft als Partei des Versicherungsvertrages erbracht, soweit nichts Abweichendes festgehalten wird.

Die vivacare ist ermächtigt, Anzeigen und Mitteilungen für die Visana Versicherungen AG entgegenzunehmen und Anzeigen und Mitteilungen der Visana Versicherungen AG an die Versicherten zu kommunizieren. Anzeigen und Mitteilungen an die vivacare gelten als rechtsgültig an die Visana Versicherungen AG erfolgt.

Heilungskosten-Zusatzversicherung Ambulant

Diese Zusatzbedingungen sind Teil des Versicherungsvertrages. Es wird ausdrücklich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Krankenzusatzversicherungen verwiesen.

Was ist versichert?

In der Heilungskosten-Zusatzversicherung Ambulant (nachstehend kurz mit Ambulant bezeichnet) sind versichert:

- A** Beiträge an ambulante Behandlungen, Untersuchungen und Präventivmassnahmen sowie Medikamente und Hilfsmittel in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- B** Die Vacanza Reiseversicherung der Visana Versicherungen AG für acht Wochen pro Reise.
- C** Die Assistance-Versicherung der Visana Versicherungen AG für Soforthilfe-Leistungen rund um die Uhr im Inland.

Welche Varianten können Sie in Ambulant versichern?

In Ambulant können Sie die Versicherungsstufen Ambulant I, II oder III wählen. Die Stufe Ambulant IV ist eine geschlossene Abteilung. Der Leistungsumfang von Ambulant I ist am kleinsten, jener von Ambulant IV am grössten.

A Ambulante Behandlungen, Untersuchungen und Präventivmassnahmen sowie Medikamente und Hilfsmittel

1. Allgemeines

1.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Leistungen aus Ambulant werden für wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche diagnostische und therapeutische Massnahmen, Medikamente und Hilfsmittel ausgerichtet.

Die Leistungen werden ausschliesslich in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgerichtet. Kostenanteile, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt, sowie Selbstbeteiligungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind in Ambulant nicht versichert, unabhängig davon, ob die obligatorische Versicherung besteht oder nicht. Es werden in jedem Fall höchstens die effektiv entstandenen Kosten vergütet. Die Deckung für Unfälle kann nicht ausgeschlossen werden.

2. Leistungskatalog

Die Leistungen aus Ambulant bemessen sich auf der Grundlage der durch die obligatorische Krankenversicherung nicht gedeckten Behandlungskosten. Die Leistungen aus der obligatorischen Versicherung werden vorab abgerechnet. Die Prozentzahlen in der nachstehenden Tabelle beziehen sich auf die verbleibenden Kostenanteile der Behandlung.

Ambulant	I	II	III	IV Geschlossene Abteilung	Besondere Bestim- mungen
Ärzte im Ausstand gültiger Tarif der oblig. Krankenpflegeversicherung max. doppelter Tarif der oblig. Krankenpflegeversicherung			90 %	90 %	Ziffer 3.1
Medikamente (ärztlich verordnet) • Medikamente, die von Swissmedic, dem Schweizerischen Heilmittelinstitut, für die betreffende Indikation zugelassen sind • Medikamente gemäss Medikamenten-Liste der Visana Versicherungen AG Zusammen maximal pro Kalenderjahr Kein Beitrag an Präparate, die in der Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung (LPPV) aufgeführt sind.	90 % 50 % CHF 1000.–	90 % 50 % unbegrenzt	90 % 50 % unbegrenzt	90 % 50 % unbegrenzt	Ziffer 3.2
Ästhetische Operationen Korrektur abstehender Ohrmuscheln nach ortsüblichem Tarif		90 %	90 %	90 %	
Sterilisation/Vasektomie (nach ortsüblichem Tarif)		90 %	90 %	90 %	
Nicht ärztliche Psychotherapie gültiger Tarif der oblig. Krankenpflegeversicherung Betrag pro Sitzung: 1. Serie von 20 Sitzungen 2. Serie von 40 Sitzungen maximal pro Kalenderjahr		CHF 60.– CHF 50.–	80 % CHF 5000.–	90 % CHF 5000.–	Ziffer 3.3
Zahnärztlich-chirurgische Eingriffe (nach dem für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif) • Lippenbandresektion • Wurzelspitzenresektion • Zahnextraktion mit Separieren oder Aufklappung • Entfernung eines retinierten/impaktierten Zahnes • chirurgische Entfernung von Weisheitszähnen (inkl. Anästhesie, notwendige Röntgen und Nachbehandlung) maximal pro Kalenderjahr		25 % CHF 500.–	50 % CHF 1000.–	90 % unbegrenzt	
Zahnstellungskorrekturen (nach dem für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif) maximal pro versicherte Person (Diagnose, Planung, Behandlung inkl. Apparate und Nachkontrollen bis zum Abschluss)		80 % CHF 10000.–	80 % CHF 10000.–	90 % unbegrenzt	
Hilfsmittel und Krankenutensilien (ärztlich verordnet) Beitrag an Kauf oder Miete in Ergänzung zur Sozialversicherung (KV, UV, IV, AHV, EL, EMV) maximal pro Kalenderjahr		90 % CHF 1000.–	90 % CHF 2000.–	90 % unbegrenzt	Ziffer 3.4

Ambulant	I	II	III	IV Geschlossene Abteilung	Besondere Bestim- mungen
Brillengläser und Kontaktlinsen					
• Kinder und Jugendliche bis Alter 18 pro Kalenderjahr maximal		90 % CHF 200.–	90 % CHF 250.–	90 % CHF 500.–	
• Erwachsene alle drei Jahre maximal pro Kalenderjahr maximal		90 % CHF 200.–	90 % CHF 250.–	90 % CHF 500.–	
Brillengläser/Kontaktlinsen mit einer Korrektur über 10 Dioptrien pro Kalenderjahr maximal		90 % CHF 750.–	90 % CHF 750.–	90 % CHF 750.–	
Keine Leistungen an die Kosten des Brillengestells und die Kosten für die Anpassung der Kontaktlinsen					
Haushalthilfe und Hauskrankenpflege					
Beitrag pro Tag während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr		CHF 50.–	CHF 100.–	CHF 100.–	Ziffer 3.5
Beitrag pro Tag während maximal weiteren 30 Tagen pro Kalenderjahr		CHF 25.–	CHF 50.–	CHF 100.–	
Mutterschaft Kontrolluntersuchungen und Ultra- schallkontrollen (nach dem für die obligatorische Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif)					
Schwangerschafts- und Rückbildungsgymnastik maximal pro Schwangerschaft		90 %	90 % 90 % CHF 300.–	90 % 90 % CHF 300.–	
Vorsorgeuntersuchung/Check-up					
Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung (nach dem für die obligatorische Krankenpflege- versicherung gültigen Tarif)	90 %	90 %	90 %	90 %	
Check-up alle drei Jahre (nach dem für die obligatori- sche Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif) maximal	90 % CHF 200.–	90 % CHF 300.–	90 % CHF 600.–	90 % CHF 600.–	
Schutz- und Reiseimpfungen					
(nach dem für die obligatorische Krankenpflege- versicherung gültigen Tarif) maximal pro Kalenderjahr	90 % CHF 100.–	90 % CHF 200.–	90 % unbegrenzt	90 % unbegrenzt	
Transport- und Reisekosten					
medizinisch notwendige Krankentransporte in die nächstgelegene Heilanstalt (nach dem für die obliga- torische Krankenpflegeversicherung gültigen Tarif) maximal pro Kalenderjahr	90 % CHF 10000.–	90 % CHF 20000.–	90 % unbegrenzt	90 % unbegrenzt	Ziffer 3.6
Reisekosten maximal pro Kalenderjahr		50 % CHF 2000.–	50 % CHF 2000.–	50 % CHF 2000.–	
Rettungs-, Such- und Bergungskosten					
maximal pro Kalenderjahr	90 % CHF 25000.–	90 % CHF 25000.–	90 % unbegrenzt	90 % unbegrenzt	Ziffer 3.7
Bei Leichenbergungen werden die Transportkosten bis zum Einsargen berücksichtigt					
Ausland					
• Leistungen gemäss Leistungskatalog Ambulant	Nein	Nein	Ja	Ja	
• In Ergänzung dazu während acht Wochen pro Reise Leistungen aus der Vacanza Reiseversicherung	Ja	Ja	Ja	Ja	
Keine Leistungen werden erbracht, wenn sich Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begeben.					

3. Besondere Bestimmungen

3.1 Behandlungen durch Ärzte im Ausstand

Als Ärzte im Ausstand gelten Ärzte mit eidg. Diplom, die es gemäss Artikel 44 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) ablehnen, im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen zu erbringen.

3.2 Medikamente

Die Visana Versicherungen AG führt eine Liste von Medikamenten, deren verrechnete Kosten nur zu 50 % übernommen werden. Diese Liste unterliegt dem in Ziffer 7.1 AVB vorbehaltenen Anpassungsrecht der Visana Versicherungen AG.

Wird in der Spezialitätenliste des Bundesamts für Gesundheit bei einem Medikament zur Missbrauchsbekämpfung eine Limitation aufgeführt, werden für Medikamentenbezüge über die Limitation hinaus keine Leistungen aus Ambulant ausgerichtet.

Setzt das Bundesamt für Sozialversicherung für ein Medikament einen Höchstbetrag für die Vergütung aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fest, wird die allfällige Differenz zum Verkaufspreis aus Ambulant I + II nicht übernommen.

Bei nicht branchenüblichen (z. B. über den Empfehlungen der Eidg. Arzneimittelkommission liegenden) Preisen bzw. Preisanpassungen der Hersteller können die Leistungen gekürzt werden. Ebenso kann bei übersetzten Preismargen zugunsten der Ärzte, Apotheker oder Heilanstalten verfahren werden.

Eine solche Kürzung kann erst vorgenommen werden, wenn die Verhandlungen mit den Herstellern und den Ärzten, Apotheken oder Heilanstalten keinen Erfolg gebracht haben.

3.3 Nicht ärztliche Psychotherapie

Leistungen werden nur für Behandlungen bei nicht ärztlichen Psychotherapeuten erbracht, die als Leistungserbringer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassen sind.

Bis zum Inkrafttreten von Bestimmungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung über Leistungen an die Behandlung durch nicht ärztliche Psychotherapeuten werden die Vergütungen erbracht, sofern die Therapie durch einen von der Visana Versicherungen AG anerkannten Psychotherapeuten durchgeführt wird. Die Visana Versicherungen AG führt eine Liste der anerkannten Psychotherapeuten, in welche Sie Einsicht nehmen bzw. von welcher Sie einen Auszug verlangen können. Die Visana Versicherungen AG vergütet die ortsüblichen Tarife. Die Leistungen aus Ambulant II werden unter den gleichen Voraussetzungen und nur bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu den nicht ärztlichen Psychotherapie-Leistungen erbracht.

Nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung fallen diese Leistungen aus Ambulant II weg.

3.4 Hilfsmittel und Krankenutensilien

Für teure, wiederverwendbare Hilfsmittel ist vorgängig eine Kostengutsprache der Visana Versicherungen AG einzuholen (Ziffer 8.1 AVB). Die Visana Versicherungen AG hat das Recht, solche Hilfsmittel zum Gebrauch abzugeben oder eine Abgabe zu vermitteln.

3.5 Haushalthilfe und Hauskrankenpflege

Bei Haushalthilfe werden die Leistungen erbracht, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Arbeiten

- durch Personal einer Hauspflegeorganisation oder
- durch eine nicht zu den nächsten Angehörigen zählende Person oder
- durch eine nicht im gleichen Haushalt lebende Person ausgeführt werden.

Als nächste Angehörige gelten Lebenspartner, Eltern, Kinder und deren Lebenspartner sowie Geschwister und deren Lebenspartner.

Wird von einem nächsten Angehörigen für die Pflege der versicherten Person die Erwerbstätigkeit aufgegeben oder unterbrochen, werden die Beiträge ebenfalls ausgerichtet.

Für Hauskrankenpflege werden die Beiträge erbracht, wenn bei ärztlich verordneter Hauskrankenpflege unter Beizug von entsprechend ausgebildetem Pflegepersonal ein Spital- oder Rehabilitationsaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann.

3.6 Reisekosten

Die Leistungen werden erbracht an Reisekosten bei ambulanten speziellen Serienbehandlungen, die nur in bestimmten, vom Wohnort weit entfernten Behandlungszentren (z. B. Universitätsklinik) durchgeführt werden können. Darunter fallen insbesondere Hämodialysen, lähmungsbedingte Behandlungen, Strahlentherapien als Krebsbehandlung.

Als Bemessungsgrundlage gelten die Kosten für die Reise 2. Klasse mit öffentlichen Transportmitteln oder CHF –.60 pro km für private Transportmittel (inkl. Taxi).

3.7 Rettungskosten

Rettung unterscheidet sich vom umfassenderen Begriff des Transports darin, dass die versicherte Person aus einer lebensbedrohenden Lage befreit werden muss.

B Vacanza Reiseversicherung

In der Vacanza Reiseversicherung sind während höchstens acht Wochen pro Reise bei Krankheit und Unfall auf Auslandsreisen entstandene ungedeckte Kosten versichert. Die Versicherung gilt ausserhalb der Schweiz auf der ganzen Welt. Der Versicherungsschutz umfasst ausserdem einen Soforthilfe-Service und eine Rechtsschutzversicherung.

Der Versicherungsschutz fällt bei Wegfall der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und/oder Wohnsitzverlegung ins Ausland dahin.

Der Leistungsumfang und die Bedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) VVG 2012 für die Vacanza Reiseversicherung der Visana Versicherungen AG.

C Assistance Soforthilfe-Leistungen

Die Visana Assistance Soforthilfe bietet einen Beratungs- und Massnahmenservice bei Notfällen in der Schweiz an. Die Hilfeleistungen werden rund um die Uhr vermittelt und umfassen zur Hauptsache die Organisation und Koordination der nötigen Massnahmen.

Der Leistungsumfang und die Bedingungen ergeben sich aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) 2012 für die Service-Leistungen der «Visana Assistance CH» der Visana Versicherungen AG.

Integrierende Bestandteile der Heilungskosten-Zusatzversicherung Ambulant sind:

- Medikamenten-Liste der Visana Versicherungen AG
- AVB VVG 2012 Vacanza Reiseversicherung der Visana Versicherungen AG
- AVB 2012 für die Service-Leistungen der «Visana Assistance CH» der Visana Versicherungen AG.

